



Versicherungsrechts-NEWS

Nr. 10/2026

Versicherungsrechts-NEWS

des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Aktuelle Judikatur zum Versicherungsrecht & Versicherungsvermittlerrecht
zusammengestellt von der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes (RSS)

Inhalt

1. Haftpflicht: Durch Aufstoßen einer Türe Schaden in Kauf genommen? (OGH vom 18.8.2026, 7 Ob 2/26h).....2
2. Riss im Wärmetauscher: Wasser beschädigt Heizkessel - kein versicherter Leitungswasserschaden (OGH vom 18.8.2026, 7 Ob 73/26z).....3
3. Klage gegen Treuhänderin nach Kauf einer Eigentumswohnung - teilweise Rechtsschutzdeckung (OGH vom 18.8.2026, 7 Ob 81/26a).....5
4. Stenogramm - weitere versicherungsrechtliche Urteile im Überblick8
 - Feuerversicherung: nur leichte Fahrlässigkeit bei Nichtüberprüfung der Hackschnitzelanlage (OGH vom 18.8.2026, 7 Ob 86/26m)8
 - Grobe Fahrlässigkeit eines Skippers führt zur Leistungsfreiheit des Boots-kaskoversicherers (OGH vom 18.8.2026, 7 Ob 119/26i)8
 - Beheizung des Wirtschaftsgebäudes ist versichertes Risiko einer Landwirtschaft, Haftpflichtdeckung hinsichtlich Photovoltaikanlage eines Dritten (OGH vom 18.8.2026, 7 Ob 78/26k).....8
 - Rechtsschutzversicherung: Unterlassungsanspruch wegen Ehrenbeleidigung und Kreditschädigung fällt in Schadenersatz-RS (OGH vom 18.8.2026, 7 Ob 87/26h).....9
 - Eine Klage - drei Forderungen aus drei Lebensversicherungsverträgen, für Frage der Rechtsmittelzulässigkeit getrennt zu betrachten (OGH vom 18.8.2026, 7 Ob 130/26g).....9

Redaktionsschluss: 30.9.2026



1. Haftpflicht: Durch Aufstoßen einer Türe Schaden in Kauf genommen? (OGH vom 18.8.2026, 7 Ob 2/26h)

Ein Schadenfall warf die in der Privat-Haftpflichtversicherung häufig gestellte Fragen auf, was denn eine „Gefahr des täglichen Lebens“ ist bzw. unter welchen Voraussetzungen von einer Inkaufnahme eines Schadens auszugehen ist. Der Versicherungsnehmer verließ eine Garage durch eine Brandschutztüre. Da diese regelmäßig klemmt und der Versicherungsnehmer an einer Nervenschädigung leidet, musste er diese unter Zuhilfenahme der Schulter öffnen. Er war aber schwer alkoholisiert, sodass er die Türe mit voller Wucht öffnete. Die Türe traf eine Frau, die auf der anderen Seite der Türe gemeinsam mit ihrem Mann und der Ehefrau des Versicherungsnehmers eine Außentreppe hochging, am linken Knie und verletzte sie schwer.

Der Versicherungsnehmer wurde rechtskräftig zur Zahlung von rund 19.600 EUR an Kapital und zum Ersatz der Kosten verpflichtet, samt der eigenen Vertretungskosten begehrte er Zahlung von seinem Haftpflichtversicherer, insgesamt rund 45.700 EUR.

Der Versicherer wendete ein, dass der Risikoausschluss des Art 7.2. AHVB („*Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde*“) greife bzw. auch keine Gefahr des täglichen Lebens vorliege.

Das Erstgericht gab der Klage im Wesentlichen statt, lediglich rund 370 EUR an Rechtsanwaltskosten seien keine zweckentsprechenden Verteidigungskosten gewesen.

Es liege eine vom gedeckten Risiko umfasste Gefahr des täglichen Lebens vor, weil der versicherte Kläger die Türe geöffnet und eine Person verletzt habe, ohne positiv Kenntnis davon zu haben, dass sich diese Person unmittelbar hinter der Türe befinde. Dass er dabei betrunken gewesen sei, ändere daran nichts. Die beklagte Versicherung habe auch die vom Kläger begehrten angemessenen und notwendigen Rechtsanwaltskosten zu ersetzen.

Das Berufungsgericht wiederum gab der Berufung Folge und änderte die Entscheidung zu einer Klageabweisung ab. Bei Art 7.2.1 AHVB müsse sich das Bedenken und der Entschluss des Versicherungsnehmers nicht auf den Schadenserfolg selbst, sondern nur auf einen diesem Erfolg vorgelagerten Umstand beziehen, der eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür begründe, dass es wirklich zum Eintritt des Schadens kommen könne. Im vorliegenden Fall sei davon auszugehen, dass der Kläger die Türe äußerst aggressiv aufgestoßen habe, obwohl ihm bewusst gewesen sei, dass sich (zumindest) eine Person im Bereich hinter der Türe befinden könnte. Damit sei der Risikoausschluss verwirklicht.

Der OGH setzte sich zuerst mit der prozessualen Frage auseinander, welche Tatsachen der Versicherungsnehmer tatsächlich zugestanden hat und bzw. wozu das Gericht auch allenfalls davon abweichende Feststellungen treffen durfte.

Dabei kam der OGH zum Schluss, dass der Versicherungsnehmer nur zugestanden hatte, die Türe „aggressiv“ geöffnet zu haben, er aber nicht zugestanden habe, wahrgenommen zu haben, dass mehrere Personen auf der Außentreppe nach oben gingen und dabei an der Brandschutztüre vorbeigehen mussten.

Weiters bejahte der OGH das Vorliegen einer „Gefahr des täglichen Lebens“. Er wiederholte die ständige Rechtsprechung, wonach davon grundsätzlich jene Gefahren, mit denen



üblicherweise im Privatleben eines Menschen gerechnet werden muss, umfasst sind. Aber auch außergewöhnliche Situationen, in die auch ein Durchschnittsmensch hineingeraten könne, seien versichert. Auch ein vernünftiger Durchschnittsmensch könne aus Unvorsichtigkeit eine außergewöhnliche Gefahrensituation schaffen oder sich in einer solchen völlig falsch verhalten oder sich zu einer gefährlichen Tätigkeit, aus der die entsprechenden Folgen erwachsen, hinreißen lassen.

Hier liege eine solche Gefahr des täglichen Lebens vor: Der Versicherungsnehmer habe zwar die Türe aggressiv aufgestoßen, aber um seiner Gattin und dem Ehepaar zu helfen und ohne wahrzunehmen, ob und gegebenenfalls wer sich hinter der Tür befand. Die Verletzung der Geschädigten beruht daher nicht auf einer ungewöhnlich gefährlichen Tätigkeit des Klägers, sondern auf einer bloßen Sorglosigkeit. Daran ändere auch die erhebliche Alkoholisierung nichts.

Weiters war zu prüfen, ob der Versicherungsnehmer dadurch den Risikoausschluss des Art 7.2. AHVB erfüllt hat. Dem Vorsatz wird in Art 7.2.1 AHVB die Inkaufnahme des Schadens, der als Folge einer Handlung oder Unterlassung mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, gleichgestellt. Dabei braucht sich der Vorsatz des Versicherungsnehmers nur auf das Zuwiderhandeln, im Gegensatz zu § 152 VersVG aber nicht auch auf die damit möglicherweise verbundenen Schadenfolgen zu erstrecken.

Unmittelbarer Vorsatz an der Verletzung war hier auszuschließen, jedoch stellt allein das bewusste, wenn auch wuchtige, Aufstoßen einer Türe kein vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen eine Verhaltenspflicht dar.

Im Ergebnis hob der OGH die Klageabweisung durch das Berufungsgericht auf und verwies die Rechtssache an das Berufungsgericht zurück. Dieses muss sich im fortgesetzten Verfahren noch mit der Beweisrüge des Versicherers auseinandersetzen. Sollten daraus andere Feststellungen folgen, könnte das wiederum zu einer Klageabweisung führen.

Fazit:

Der OGH betont, dass der Risikoausschluss für vorsätzlich oder bewusst in Kauf genommene Schäden in der Privathaftpflichtversicherung nicht vorschnell angenommen werden darf.

Für Versicherungsmakler zeigt die Entscheidung, dass bei Haftpflichtfällen die genaue Abgrenzung zwischen grober Fahrlässigkeit und (bedingtem) Vorsatz ebenso von zentraler Bedeutung für den Deckungsschutz ist wie die Frage, ob noch eine Gefahr des täglichen Lebens vorliegt.

2. Riss im Wärmetauscher: Wasser beschädigt Heizkessel - kein versicherter Leitungswasserschaden (OGH vom 18.8.2026, 7 Ob 73/26z)

Für einen Gärtnereibetrieb hatten 2 Versicherungsnehmer u.a. eine Leitungswasserschadenversicherung und eine Technikversicherung abgeschlossen. In einem Betriebsgebäude befand sich ein Heizkessel einer Biomasseanlage. Dort brach eine Schweißnaht in einem Wärmetauscher, wodurch Heizungswasser in den Brennraum des Heizkessels eindringen konnte und den Heizkessel beschädigte.



Das Erstgericht kam zum Schluss, dass der Schaden von der Leitungswasserschadenversicherung gedeckt sei und sprach den Klägern fast den gesamten Klagsbetrag, rund 224.000 EUR, zu.

Das Berufungsgericht wiederum verneinte die Deckung und wies die Klage ab. Nach dem Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers stellte eine lediglich innerhalb der angeschlossenen Einrichtung vorhandene Undichtheit kein Austreten von Leitungswasser aus der angeschlossenen Einrichtung dar.

Der OGH ließ die außerordentliche Revision zu, gab ihr jedoch keine Folge.

Zur Technikversicherung bestätigte er die Ansicht der Unterinstanzen, dass es an einem versicherten Schaden fehle, weil keine nach Art 3 F454 geforderte von außen verursachte Beschädigung oder Zerstörung des Heizkessels vorliege. Der Wärmetauscher und der Brennraum seien nicht funktional getrennt zu sehen, sondern als eine gemeinsame versicherte Sache.

Die Formulierung in den AWBK „Die Bestimmungen dieser Bedingungen gelten im Einzelnen nur, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden“ bedeute nicht eine Subsidiarität der Leitungswasserschadenversicherung zur Technikversicherung. Die Klausel stelle nur klar, dass speziellere, einzelvertragliche Vereinbarungen den AWBK vorgehen, nicht aber andere Versicherungen, die andere Risiken abdecken.

Zur Frage der Deckung in der Leitungswasserschadenversicherung führte der OGH aus:

Die Leitungswasserschaden-Versicherung war bereits Gegenstand mehrerer Entscheidungen des Fachsenats. Diese Rechtsprechung lässt sich wie folgt zusammenfassen: Die Versicherung gegen Leitungswasser bietet Schutz gegen Schäden, die durch den Austritt von Wasser aus Zu- oder Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen sowie aus Etagenheizungen entstehen. Sie ist eine Sachversicherung, die dem Erhalt des Gebäudes, sohin des Eigentums des Versicherungsnehmers dient. Unter Leitungswasser ist aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austretendes Wasser zu verstehen, wobei der Versicherungsschutz auch Flüssigkeitsaustritt am Ende einer wasserführenden Rohrleitung umfasst.

Eine angeschlossene Einrichtung im Sinn des - hier - Art 4 AWBK ist nach dem Verständnis des durchschnittlichen Versicherungsnehmers jedes Behältnis, das bestimmungsgemäß Wasser durchlässt oder aufnimmt und dauernd durch eine Zuleitung oder durch eine Ableitung oder durch beides mit dem Rohrsystem verbunden ist.

Der Heizkessel, der aus den beiden Einheiten Wärmetauscher und Brennraum besteht, bildet nach Anschluss an die Heizungsanlage mit dieser zusammen ein geschlossenes System. Er ist daher eine angeschlossene Einrichtung im Sinn der Versicherungsbedingungen.

Zu 7 Ob 184/22t wurde das Vorliegen des Risikoausschlusses des Art 2.4 AWB 2009 (Nicht versichert, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses: [...] 4. Bruchschäden an Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen) mit der Begründung bejaht, dass der Bruch an einer Rohrleitung eingetreten ist, die ein Bestandteil der angeschlossenen Einrichtung „Pufferspeicher“ war. Somit lag ein Bruchschaden an der angeschlossenen Einrichtung selbst und kein vom Ausschluss nicht erfasster Bruchschaden an einer wasserführenden Leitung vor. Die Leitungen innerhalb einer angeschlossenen



Einrichtung sind demnach dieser und nicht den (übrigen) wasserführenden Leitungen zuzurechnen. Nichts anderes hat beim hier zu beurteilenden Heizkessel und dessen Bestandteil Wärmetauscher zu gelten.

Nach den AWBK sind von der Leitungswasserversicherung (nur) Schäden durch Austreten von Leitungswasser aus den Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder angeschlossenen Einrichtungen erfasst. Es wird also nicht darauf abgestellt, dass das Leitungswasser in dafür nicht vorgesehene Bereiche innerhalb des Leitungssystems oder der Einrichtung gelangt, sondern es ist ein Austreten aus den Rohren und Einrichtungen erforderlich. Ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer versteht dies dahingehend, dass das Leitungswasser tatsächlich aus den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder einer angeschlossenen Einrichtung selbst ausgetreten sein muss, um einen versicherten Schaden darzustellen.

Die angeschlossene Einrichtung ist dabei in ihrer Gesamtheit zu betrachten, sodass hier wesentlich ist, dass der Wärmetauscher, in dem eine Schweißnaht gebrochen ist, einen Teil der angeschlossenen Einrichtung Heizkessel darstellt.

Unter Zugrundelegung dieser Ausführungen ist Leitungswasser aber weder aus Zu- oder Ableitungsrohren, noch aus der angeschlossenen Einrichtung selbst ausgetreten. Damit wurde der Versicherungsfall gerade nicht verwirklicht.

Fazit:

Für den Versicherungsfall in der Leitungswasserschadenversicherung ist bedeutsam, ob Wasser aus Rohrleitungen oder aus angeschlossenen Einrichtungen austritt. Bleibt das Wasser innerhalb dieser Teile, auch wenn es an Stellen gelangt, wo es nicht hin sollte, liegt kein versicherter Austritt des Leitungswassers vor.

3. Klage gegen Treuhänderin nach Kauf einer Eigentumswohnung - teilweise Rechtsschutzdeckung (OGH vom 18.8.2026, 7 Ob 81/26a)

Eine Klage eines Käufers einer Eigentumswohnung führte zu einem Rechtsstreit mit seinem Rechtsschutzversicherer. Der Kauf wurde über eine Rechtsanwaltsgesellschaft als Treuhänderin abgewickelt. Der Käufer wirft nun der Treuhänderin vor, die Treuhandgelder verfrüht ausbezahlt zu haben, weil die allgemeinen Teile des Hauses nicht fertiggestellt, das zugesagte Kellerabteil nicht übergeben worden und keine gültige Fertigstellungsanzeige vorgelegen habe. Weiters habe die Treuhänderin den Käufer nicht darüber aufgeklärt, dass sie in wirtschaftlicher Verbindung mit der Verkäuferin stand.

Der Rechtsschutzversicherer verweigerte die Deckung der gegen die Treuhänderin zu erhebende Schadenersatzklage. Der Rechtsstreit sei keinem versicherten Baustein zuzuordnen, weiters greife der Risikoausschluss des Art 7.1.9 ARB 2003 (Zusammenhang mit der Errichtung oder baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderung von Gebäuden (Gebäudeteilen), Grundstücken oder Wohnungen, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden oder von ihm erworben werden, der Planung derartiger Maßnahmen oder der Finanzierung des Bauvorhabens einschließlich des Grundstückserwerbs).



Der Käufer begehrte mit seiner Deckungsklage Deckung für die Schadenersatzklage gegen die Treuhänderin sowie die Feststellung der Haftung des Versicherers für Schäden aus der verspäteten Deckungszusage.

Das Erstgericht wies die Klage ab.

Das Berufungsgericht gab der Berufung Folge. Es gab der Deckungsklage statt, hinsichtlich des Feststellungsbegehrens hob es das Urteil auf. (Anmerkung: Da das Erstgericht die Deckungsklage abgewiesen hatte, wurden offenbar keine Feststellungen zu einer möglichen Haftung des Versicherers getroffen. Daher müsste dies das Erstgericht bei Erfolg der Deckungsklage nachholen.)

Der Treuhandvertrag sei zwar kein Vertrag über eine bewegliche Sache, daher bestehe keine Deckung im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz. Allerdings stütze der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch auf culpa in contrahendo, somit greife der Schadenersatz-Rechtsschutz. Der Ausschluss nach Art 7.1.9. ARB 2003 sei nicht verwirklicht, weil der Kläger nicht selbst Bauherr gewesen sei. Die treuhändige Abwicklung stelle keine Streitigkeit aus der Finanzierung dar.

Der OGH wiederum änderte das Teilurteil dahingehend ab, dass Deckung für die Klage wegen der Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Verflechtung der Treuhänderin mit der Liegenschaftsverkäuferin zu gewähren ist. Die Deckung für eine Klage wegen der vorzeitigen Auszahlung des Treuhanderlags wurde abgewiesen.

Der OGH verwies dabei auf die jüngere Rechtsprechung zur Abgrenzung, ob ein Vertragsgegenstand eine bewegliche oder eine unbewegliche Sache betrifft. Danach ging er auf das im österreichischen Recht nicht geregelte Konstrukt der Treuhandschaft ein. Im konkreten Fall - und damit unterscheide sich der Fall von anderen, früheren höchstgerichtlichen Entscheidungen - sei das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und der Treuhänderin nicht allein und unmittelbar auf den Erwerb einer unbeweglichen Sache gerichtet gewesen. Das Vertragsverhältnis zwischen ihnen umfasste neben der Erstellung des Kaufvertrags auch die Zahlungsabwicklung im Zuge des Wohnungseigentumserwerbs unter Wahrung der Interessen beider Vertragsparteien. Der reale Leistungsgegenstand des Treuhandvertrags betraf daher nicht die Wohnung selbst, sondern die Vertragsleistung der Treuhänderin war, insbesondere unter wechselseitiger Interessenwahrung die ordnungsgemäße Auszahlung des Treuhanderlags sicherzustellen. Der Treuhandvertrag weise zwar auch einen sachlichen Bezug zu einer unbeweglichen Sache auf, jedoch sei der Gegenstand des Rechtsverhältnisses die Abwicklung des Kaufvertrages.

Da somit ein Vertrag über eine Dienstleistung, die insofern als „bewegliche Sache“ nach Art 22.2.1.2. ARB 2003 zu verstehen sei, vorliege, falle der Rechtsstreit in den Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz.

Dazu seien auch die Ansprüche wegen der Verletzung von vorvertraglichen Aufklärungspflichten im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz anzusiedeln.

Daher war in weiterer Folge der Ausschluss des Art 7.1.9. ARB 2003 zu prüfen. Der OGH verwarf die Ansicht des Berufungsgerichts, dass der Ausschluss nicht greife, weil der Versicherungsnehmer selbst nicht Bauherr gewesen sei. Es sei zwar klar, dass Streitigkeiten aus vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem



Schuldner einer Bauleistung vom Ausschluss umfasst seien. Auseinandersetzungen über die im Rahmen eines Bauvorhabens erbrachten Leistungen können aber nicht nur entstehen, wenn der Versicherungsnehmer selbst Bauherr ist, sondern auch, wenn er eine erst zu errichtende oder in Errichtung befindliche Wohnung erwirbt und Gewährleistungs- bzw Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit den zu erbringenden Bauleistungen gegen den Veräußerer habe. Der Ausschlussstatbestand stelle auch nicht auf die Rolle des Versicherungsnehmers als Bauherr ab, sondern betrifft generell die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Errichtung oder baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderung von - hier - Wohnungen, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden oder von ihm erworben werden.

Es sei der Zweck des Ausschlusses zu prüfen, nämlich ob sich eine Gefahr verwirkliche, die die allermeisten Versicherungsnehmer nicht, relativ wenige Bauwillige dafür mit erheblichem Kostenrisiko und in fast schon standardisierter Weise und Häufigkeit betreffe. Der OGH führte mehrere Beispiele aus der früheren Rechtsprechung an und führte sodann aus, dass hier besonders zu berücksichtigen sei, dass der Versicherungsnehmer sich auf zwei Anspruchsgrundlagen stütze.

Soweit der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf eine Verletzung des Bauträgervertragsgesetzes (BTVG) durch die Treuhänderin stütze, sei der Ausschlussgrund verwirklicht: Der Versicherungsnehmer werfe der Treuhänderin eine verfrühte Auszahlung des Treuhanderlags vor, weil die allgemeinen Teile des Hauses nicht fertiggestellt, das zugesagte Kellerabteil nicht übergeben worden und keine gültige Fertigstellungsanzeige vorgelegen sei. Gegenstand des gegen die Treuhänderin zu führenden Haftpflichtprozesses sei damit die Klärung, ob die geschuldeten Bauleistungen vollständig und mängelfrei von der Verkäuferin erbracht wurden, bevor die Treuhänderin den Treuhanderlag ausgezahlt hat. Damit realisiere sich auch in diesem Anspruch das typische Baurisiko im gleichen Maße wie durch eine unmittelbare Inanspruchnahme der Werkunternehmerin oder - hier - der Verkäuferin in einem Gewährleistungs-/Schadenersatzverfahren wegen mangelhaft erbrachter Leistungen.

Dies treffe aber beim Anspruchsgrund der Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten durch die Treuhänderin aber gerade nicht zu: Fragen, die das Baurisiko betreffen, stellen sich in diesem Zusammenhang nicht, weil alleine zu klären sei, ob der Versicherungsnehmer über die wirtschaftliche Verflechtung informiert wurde und die allfällige Aufklärungspflichtverletzung kausal für den vom ihm behaupteten Schaden war.

Letztlich sei aber dies auch kein Rechtsstreit, der eine Baufinanzierung betreffe: Der Ausschluss zielen nach dem Verständnis eines durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und dessen Wortlaut allein auf die Fremdfinanzierung eines Bauvorhabens und den in diesem Zusammenhang typischen Problemen ab, nicht aber wie hier auf die Vertragsverletzung bzw. Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten durch die Treuhänderin.

Fazit:

Die Entscheidung arbeitet sehr konsequent heraus, wann ein Rechtsstreit tatsächlich aus einem „Vertrag über eine unbewegliche Sache“ betrifft. Ein bloß sachlicher Bezug zu einer unbeweglichen Sache reicht dabei nicht aus. Ebenso ist in Zusammenhang mit den



Risikoausschlüssen im Detail zu prüfen, ob sich das typische Risiko, das mit einem solchen Ausschluss vermieden werden soll, tatsächlich verwirklicht hat.

4. Stenogramm - weitere versicherungsrechtliche Urteile im Überblick

Feuerversicherung: nur leichte Fahrlässigkeit bei Nichtüberprüfung der Hackschnitzelanlage (OGH vom 18.8.2026, 7 Ob 86/26m)

Der Kläger hat die erforderliche wöchentliche Eigenkontrolle technisch ordnungsgemäß durchgeführt; dabei war das Loch im Heizkessel, das den Brand verursachte, nicht zu erkennen. Ihm mag zwar vorwerfbar sein, dass er trotz Hinweis des Rauchfangekehrers nicht aktiv eine Überprüfung aufgetragen hat, allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass das - zudem nur als „Hinweis“ bezeichnete - Datum der nächsten Überprüfung auf dem Bericht aus dem Jahr 2016 unausgefüllt geblieben ist. Für den Kläger war es daher nicht augenfällig, dass er sich ein bestimmtes Datum für eine Überprüfung vormerken hätte sollen. Es ist auch nicht ungewöhnlich sorgfaltswidrig, wenn der Kläger als Laie davon ausging, dass sich der Rauchfangekehrer als Fachunternehmer rechtzeitig meldet. Wenn das Berufungsgericht ausgehend davon zwar ein leicht fahrlässiges, aber kein grob fahrlässiges Verhalten des Klägers angenommen hat, bedarf dies keiner Korrektur durch den Obersten Gerichtshof.

Grobe Fahrlässigkeit eines Skippers führt zur Leistungsfreiheit des Bootskaskoversicherers (OGH vom 18.8.2026, 7 Ob 119/26i)

Wenn das Berufungsgericht aufgrund der Feststellungen, wonach der Skipper unter Deck ging um die Fehlerursache für das von ihm als schwerwiegend erkannte Problem im Motorraum zu finden, also offenbar für zumindest mehrere Minuten, während die Segelyacht in Küstennähe mit 4 bis 6 Knoten auf Autopilot weitersegelte und auch seine Lebensgefährtin außen am Deck kniete und dabei die Treppe hielt, die den Motorraum abdeckte, also keinen „Ausguck“ hielt, in Verbindung mit dem Umstand, dass die Kollision durch mehrere ohne Weiteres mögliche Maßnahmen hätte vermieden werden können (etwa durch manuelles Steuern und Einholen des Vorsegels, eine Kursänderung, Beidrehen oder eine „Notankerung“), das Vorliegen grober Fahrlässigkeit bejahte, bedarf dies keiner Korrektur durch den Obersten Gerichtshof, wurden doch Regeln sicherer Schiffsführung in einer Weise verletzt, bei der der Eintritt des Schadens als wahrscheinlich vorhersehbar ist.

Beheizung des Wirtschaftsgebäudes ist versichertes Risiko einer Landwirtschaft, Haftpflichtdeckung hinsichtlich Photovoltaikanlage eines Dritten (OGH vom 18.8.2026, 7 Ob 78/26k)

Sinn und Zweck einer Betriebshaftpflichtversicherung ist es, alle Haftpflichtgefahren, die (hier) dem Versicherungsnehmer aus dem betreffenden Betrieb erwachsen können, unter Versicherungsschutz zu stellen. Das Betriebshaftpflichtrisiko ist daher nicht nur auf typische Betriebsgefahren beschränkt, sondern umfasst im Hinblick auf die Vielfalt der mit einem Betrieb verbundenen Haftpflichtgefahren alle Tätigkeiten, die mit diesem Betrieb in einem



inneren ursächlichen Zusammenhang stehen. Die Auslegung der in der Versicherungspolizze enthaltenen Risikobeschreibung hat sich auch bei der Betriebshaftpflichtversicherung am Verständnis eines redlichen und verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren.

(hier: Beheizung eines Wirtschaftsgebäudes führte aufgrund eines Risses im Kamin zu einem Brand, der die von einem Dritten betriebene Photovoltaikanlage auf dem Dach zerstörte. Deckung für den Regress des Versicherers der Anlagenbetreiberin ist damit gegeben, weil die Beheizung eine betriebliche Tätigkeit ist)

Rechtsschutzversicherung: Unterlassungsanspruch wegen Ehrenbeleidigung und Kreditschädigung fällt in Schadenersatz-RS (OGH vom 18.8.2026, 7 Ob 87/26h)

Für die Auslegung des in Art 19.2.1 ARB 2022 verwendeten Begriffs „Schadenersatzansprüche“ sowie für die Beurteilung der Frage, ob hiervon auch Unterlassungsansprüche erfasst sind, ist nicht die rechtsdogmatische Qualifikation des jeweiligen Anspruchs maßgeblich, sondern das Verständnis eines durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers.

Ausgehend von diesem Maßstab ist davon auszugehen, dass ein solcher Versicherungsnehmer das hier vom Kläger verfolgte Unterlassungsbegehren seinem rechtlichen Gehalt nach als Mittel zum Ausgleich eines bereits eingetretenen Schadens begreift. Zwar zielt der Unterlassungsanspruch nicht auf die Zuerkennung eines (Geld-)Ersatzes ab, er dient jedoch der Abwehr künftiger Beeinträchtigungen und wirkt damit weiteren gleichartigen Rechtsgutverletzungen entgegen. In diesem Sinn tritt er dem durch die vorangegangenen Eingriffe verursachten realen Schaden vorbeugend entgegen und bewirkt insoweit den Ausgleich eines bereits eingetretenen Schadens.

Eine Klage - drei Forderungen aus drei Lebensversicherungsverträgen, für Frage der Rechtsmittelzulässigkeit getrennt zu betrachten (OGH vom 18.8.2026, 7 Ob 130/26g)

Leitet die Klägerin ihre Forderungen aus der Verletzung von vorvertraglichen Aufklärungspflichten durch die Beklagte im Hinblick auf drei Lebensversicherungsverträge mit unterschiedlichen Polizzen und unterschiedlichen Prämien ab und bringt sie zu jedem der Verträge gesondert vor, welche Kosten ihrer Ansicht nach von der Beklagten zu Unrecht nicht veranlagt wurden und wie sich eine Veranlagung auf die Investitionsperformance im Zusammenhang mit den jeweiligen Verträgen ausgewirkt hätte, sind die Entscheidungsgegenstände der aus den einzelnen Verträgen geltend gemachten Schadenersatzansprüche (wobei jeweils Leistungs- und Feststellungsbegehren zusammenzurechnen sind) einzeln zu betrachten.

XXX



Die



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

behandelt rechtliche Probleme in Versicherungsfragen, wenn der Versicherungsvertrag von einem Makler vermittelt wurde,

- rechtlich fundiert,
- rasch,
- kostengünstig.

Eine Kommission, bestehend aus vier Fachleuten, die allesamt umfangreiches Fachwissen auf dem Gebiet des Versicherungsrechtes aufweisen, beurteilt Ihren Fall. Vorsitzende der Schlichtungskommission sind Frau Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA und Herr SenPräs. d. OGH i.R. Hon.-Prof. Dr. Johann Höllwerth.

Nähere Infos bei:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des
Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Wiedner Hauptstraße 57, 1040 Wien
rss@wko.at

Impressum:

Medieninhaber:

Fachverband der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Wiedner Hauptstraße 57, 1040 Wien

Offenlegung

Grafik: © Tetra Images / Corbis